



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Privatuniversitäten- Akkreditierungs- verordnung 2019 (PU-AkkVO)

beschlossen in der 49. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 11.09.2018

2019

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria (Linkaktualisierung 12.03.2020)

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11.09.2018, V 1.2

8 Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung 2019

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 24 Abs 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ([HS-QSG](#)), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Privatuniversität und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Privatuniversität in Verbindung mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen. Das Verfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, eines Doktoratsstudiengangs oder eines Universitätslehrgangs, der zu einem akademischen Grad führt. Die Akkreditierung wird abhängig von der Art des beantragten Studiengangs auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien und für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in § 20 geregelt. Wenn nicht anders angegeben, umfasst der Begriff Studiengang in dieser Verordnung auch Universitätslehrgänge.

(5) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen von Merkmalen bereits genehmigter Privatuniversitäten bzw. Studiengänge, die gemäß § 14 einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 20, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 24 Abs 8 sowie § 26 Abs 1 Z 1 [HS-QSG](#) bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Privatuniversität zu benennen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15 ff dienen.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Genehmigung der Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

(6) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(7) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

§ 4. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt, bei Ausnahmen entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Im Falle institutioneller Erstakkreditierungen kann das Board unter der Maßgabe größtmöglicher Effizienz die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen, wenn die Anzahl der zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge bzw. das Fächerspektrum dies erforderlich macht.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgehensweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien werden die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt.

(5) Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 20 anwenden.

§ 5. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung des Antrags Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privatuniversitäten und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei berücksichtigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt

Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe an und dass folgende Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Privatuniversität zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des universitären Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Privatuniversität relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Privatuniversität.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich zur Gutachter/innengruppe Gutachter/innen für fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Privatuniversität in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann z.B. aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an das Board zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden

Institution und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution bzw. des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch an der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innengruppe verbunden. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem Ort beantragt, an dem der Studiengang bisher nicht durchgeführt wird, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Vertreter/innen der Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachter/innen diese bei der Erstellung des Gutachtens.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Institution die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innen-Gruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der erstmaligen Reakkreditierung sechs Jahre. Bei darauf folgenden Reakkreditierungen kann das Board eine Akkreditierungsfrist von zwölf Jahren vorsehen. Der Zeitraum der Akkreditierung von Studiengängen ist an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.

(3) Anträgen auf Reakkreditierung und auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board auch unter Auflagen stattgeben. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Aufлагenerfüllung für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen

Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

(5) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch den/die zuständige/n Bundesminister/in.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Privatuniversität und der Privatuniversität;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs bzw. der Studiengänge;
4. Ort(e), an dem (denen) der Studiengang (die Studiengänge) durchgeführt wird (werden);
5. allfällige Auflagen im Falle von Anträgen auf Reakkreditierung und Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Privatuniversität veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Institution ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen unter Auflagen, hat die Privatuniversität dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 14. Genehmigungsrelevante Änderungen

Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Genehmigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privatuniversität oder der Bezeichnung der Privatuniversität;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändert, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
3. Änderung des Orts (der Orte), an dem (denen) der Studiengang (die Studiengänge) durchgeführt wird (werden);
4. Änderung der Satzung durch Ergänzung von Richtlinien für Habilitationsverfahren nach bescheidmäßiger Genehmigung eines facheinschlägigen Doktoratsstudiengangs.

3. Abschnitt: Beurteilungskriterien

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und leitet daraus universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ab.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Privatuniversität legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.

2. Die Privatuniversität sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einem Satzungsentwurf niedergelegt, der jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
- h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

(4) Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an.

2. Die Privatuniversität sieht definierte Prozesse zur Entwicklung, Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind und mit denen sie die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicherstellt.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor- und Masterstudiengang gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Doktoratsstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 18 Abs 4.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Universitätslehrgang gelten die Kriterien gemäß § 19 Abs 2.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.
4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.
5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.
7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 ([UniStEV 2004](#)), BGBl. II Nr. 288/2004 entspricht, ist vorgesehen.
9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 ([UG](#)), BGBl. I Nr. 120/2002 vorgesehenen Regelungen.
10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

II. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([Lissabonner Anerkennungsübereinkommen](#), BGBl. III Nr. 71/1999) berücksichtigt.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.
3. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

(7) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die geplanten Leistungen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechen dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.
3. Die Privatuniversität sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor.
4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Privatuniversität sieht die Förderung von Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.
6. Die Privatuniversität sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.
7. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

(8) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und

ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

6. Die Privatuniversität sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

7. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

8. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

9. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(9) Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(10) Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre

Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(11) Kooperationen

Die Privatuniversität sieht über § 15 Abs 7 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(12) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

2. Die Privatuniversität sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Privatuniversität sieht Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(13) Information

Die Privatuniversität sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 16. Kriterien für die Reakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

(3) Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
- h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

(4) Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

- aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.
Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet

wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

- bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

b. Doktoratsstudiengänge

- aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.
- bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das ECTS wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

c. Universitätslehrgänge

- aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.
- bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.
2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.
3. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.
3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland durch.
4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Privatuniversität fördert die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.
6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.
7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

(7) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.
2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.
3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/innen abgedeckt.
4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.
5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche

Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.
- b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(8) Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(9) Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(10) Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inn/en im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(11) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.
2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.
3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.
4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(12) Information

Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.
4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.
5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.
7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur [UniStEV 2004](#) entspricht, ist vorgesehen.
9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im [UG](#) vorgesehenen Regelungen.
10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.
11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teilen des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([Lissabonner Anerkennungsübereinkommen](#)) berücksichtigt.

(3) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Studiengang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.
2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Studiengangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.
3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.
4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert.
5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre im Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(4) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(5) Infrastruktur

Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.
2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals entsprechen dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

(7) Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Privatuniversität entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung umfassen auch geeignete Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(2) Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.
2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.
3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.
4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.
5. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.
6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.
2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktorand/inn/en einen intensiven Dialog mit

Wissenschaftler/innen bzw. Künstler/innen durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partner/innen im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand/innen an Fachtagungen im In- und Ausland.

3. Die Privatuniversität stellt den Doktorand/innen angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z.B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#).

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

4. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das ECTS wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) des Studiengangs korrekt angewendet.

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

6. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur [UniStEV 2004](#) entspricht, ist vorgesehen.

7. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im [UG](#) vorgesehenen Regelungen.

8. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

9. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen im Sinne der

Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([Lissabonner Anerkennungsübereinkommen](#)) berücksichtigt.

(5) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für den Studiengang über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.
2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.
3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).
4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.
5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

(6) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

§ 19. Kriterien für die Akkreditierung von Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs

1. Der Universitätslehrgang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.
2. Der Universitätslehrgang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

(2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Universitätslehrgängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. berufsbegleitende Organisationsformen, Universitätslehrgänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Universitätslehrgang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftlich bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#).
3. Die Bezeichnung des Universitätslehrgangs und der Mastergrad entsprechen dem Profil des Universitätslehrgangs.
4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.
5. Die didaktische Konzeption der Module des Universitätslehrgangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.
7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur [UniStEV 2004](#) entspricht, ist vorgesehen.
9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und auf das Profil des Universitätslehrgangs abgestimmt.
10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ([Lissabonner Anerkennungsübereinkommen](#)) berücksichtigt.

(3) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Universitätslehrgang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Universitätslehrgangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

(4) Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Universitätslehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

(5) Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrgangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Lehrgangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(6) Infrastruktur

Für den Universitätslehrgang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 20. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien sowie von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

(1) Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:

1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
2. Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
3. Die beteiligten Institutionen haben in einem Kooperationsvertrag jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - d. die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - f. organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:

1. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für Studiengänge am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei wird gewährleistet, dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt.

2. Die Privatuniversität stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines an einem anderen Ort durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.
3. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden adäquat und mit jenen an anderen Orten der Privatuniversität vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.
4. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Privatuniversität zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Privatuniversität stellt zudem sicher, dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.
5. Falls die Privatuniversität mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

5. Abschnitt

§ 21. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren gilt die Privatuniversitäts-Akkreditierungsverordnung vom 28.05.2015.

